Dresdner Nachrichten.

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee u. Waisenhausstr. 6.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeldl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr

№ 39. Mittwoch, den 8. Februar 1860.

Dresden den 8. Februar.

— Se. Maj. der König hat genehmigt, daß der Regierungsrath bei der Kreisdirection zu Leipzig, Cäsar Dietrich v. Witzleben, das von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehene Schwarzburgische Ehrenkreuz zweiter Classe annehme und trage.

— Von J. Maj. der Königin und den Prinzessinnen Sidonie und Sophie, kk. HH., wurde vorgestern das hiesige Stadtfindelhaus mit einem Besuche beehrt, den kleinen Zöglingen desselben, die fast durchgängig gesund und munter, auch den kranken die huldvollste Theilnahme gewidmet und über den Befund die allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen, welcher die Anstalt auch bei einem Besuche durch Ihre königl. Hoheit die Kronprinzessin vor einiger Zeit sich zu erfreuen gehabt.

— Um in Dresden die Aufgabe von Telegrammen, welche für die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen der sächsisch-böhmischen und sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn, sowie der Löbau-Zittauer Eisenbahn bestimmt sind, zu erleichtern, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß dergleichen, nach den Stationen Pirna, Königstein, Krippen, Radeberg, Bischofswerda, Bautzen, Löbau und Herrnhut gerichtete Telegramme auch bei dem hiesigen Staatstelegraphen-Bureau (im Finanzhause) aufgegeben werden können. In diesem Falle ist für jedes Telegramm, außer der Telegraphirungsgebühr, eine besondere Botengebühr von 2½ Ngr. zu erlegen.

— Der erste Termin der in diesem Jahre von allen Stadttheilen sammt Zubehör zu erhebenden Stadtanlagen vom Grundwerthe und nach den Miethzinsen mit 18 Pfennigen vom Hundert des Grundwerthes und mit 6 beziehendlich 3 Pfennigen von jedem Thaler Mieth- und Pachtzins ist in der Zeit vom 14. bis mit 21. Februar d. J. zur Stadtsteuer-Einnahme durch die Hauseigenthümer beziehendlich Administratoren abzuführen.

— Eine zahlreiche Versammlung promovirter Aerzte, eigens zu diesem Zwecke berufen, beschloß vorgestern ein Gesuch an das k. Justizministerium zu richten, daß den Gerichtsärzten die Bestimmung des Gesetzes eingeschärft werden solle, wonach sie sich der unverlangten Beurtheilung der ärztlichen Behandlungsweise zu enthalten haben. Veranlassung dazu gab das Verfahren eines hiesigen Gerichtsarztes, welcher in einem vor drei Jahren abgeurtheilten Criminalfall dem behandelnden Arzte einen Kunstfehler nachweisen wollte, und schon damals vom Gerichte selbst auf das Ungehörige dieser Kritik aufmerksam gemacht, neuerdings in einer scharfen Besprechung dieses Falles in besonders vertheilten Abdrücken eines Journalartikels darauf zurückgekommen war. Die Petition wurde gegen 1 Stimme angenommen.

— Es herrscht im größeren Publikum die irrige Meinung, daß es schon hinreichend sei, wenn der Wechselschuldner nach erfolgter Zahlung sich den Wechsel zurückgeben lasse, allein dieses schützt ihn keineswegs vor ferneren Ansprüchen, eben so wenig ein Schuldner durch Vorzeigung des ihm zurückgegebenen Schulddocuments die erfolgte Zahlung darthun kann, eben so wenig als ein Postschein einen Beweis der erfolgten Zahlung liefert, sondern es muß in allen diesen Fällen Quittung producirt werden können. Es heißt auch in der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 39: „Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.“ Ein Vorfall, der sich am 4. Febr. d. J. zugetragen, giebt die Veranlassung zu vorstehendem Aufsatze. Einem Wechselschuldner wird ein am 2. Februar d. J. gefälliger Wechsel zur Zahlung präsentirt, er verspricht den andern Morgen Zahlung zu leisten und bittet um Angabe der Wohnung des Wechselgläubigers, da der Wechsel weggegeben worden war. Der Commis sagt zwar dem Schuldner die Wohnung des Wechselinhabers, aber unrichtig. Der Schuldner verfügt sich den Tag darauf Vormittags in das bezeichnete Haus, in welchem aber der Wechselinhaber nicht wohnt. Hierauf läßt der Schuldner bei seinem ursprünglichen Gläubiger nach Namen und Wohnung des Wechselinhabers fragen, dieser läßt ihm zwar einen ähnlichen, aber unrichtigen Namen sagen, — vielleicht aus Mißverständniß der abgesendeten Person — und dieselbe falsche Hausnummer, die ihm schon von dem Commis angegeben worden war. Der Schuldner verfügte sich nun abermals den 4. Febr. Vormittags in das bezeichnete Haus Nr. 9, um nicht etwa einen Wechselprotest herbeizuführen, allein wiederum vergebens. Er sieht sich nun die Firmen der benachbarten Häuser an und eine solche führt ihn in das Haus daneben Nr. 8 eine Treppe hoch. Beim Eintritt sieht er seinen Wechsel auf dem Ladentische liegen und erklärt, er wünsche denselben zu bezahlen, es möge die Quittung darauf gebracht werden, rügte auch zugleich die falsche Angabe der Hausnummer. Der Herr Commis ward gerufen, leugnete